

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8

Ausgegeben Danzig, den 20. Januar

1923

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Versicherungssteuergesetzes vom 6. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 177). Vom 14. Januar 1923 (S. 125). — Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Berner Abkommen (S. 125). — Verordnung über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (S. 128). — Zweite Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung (S. 129). — Bekanntmachung betr. Erhöhung der Gebühren für Brieffendungen nach Polen (auschl. Poln.-Oberschlesien) mit Wirkung vom 22. Januar 1923 ab (S. 130).

26 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Versicherungssteuergesetzes vom 6. Juli 1922 (Gesetzblatt Seite 177).
Vom 14. Januar 1923.

§ 1.

Der Absatz (3) des § 1 des Versicherungssteuergesetzes vom 6. Juli 1922 (Gesetzblatt Seite 177) wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1922 in Kraft.

Danzig, den 14. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

27 Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Berner Abkommen.

Auf Grund des Gesetzes betr. die Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 21. 9. 1922 (Gesetzblatt Seite 444) wird hierdurch verkündet:

Die Freie Stadt Danzig ist dem Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte beigetreten. Der Beitritt hat am 21. November 1921 für die Freie Stadt Danzig verbindliche Kraft erlangt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Danzig, den 10. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Pertus.

Berner Abkommen

über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte vom 30. Juni 1920.

Die mit gehörigen Vollmachten ihrer Regierung versehenen unterzeichneten Bevollmächtigten der dem Internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Länder haben in gegen-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 28. 1. 1923).

seitigem Einvernehmen und unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehenden Wortlaut vereinbart, der die regelmäßige Ausübung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte gewährleisten und erleichtern soll:

Artikel 1.

Die Prioritätsfristen, die im Artikel 4 der im Jahre 1911 in Washington revidierten internationalen Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, Fabrik- oder Handelsmarken, Mustern und Modellen vorgesehen sind und die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die während des Krieges begonnen haben oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden durch jeden der Hohen vertragschließenden Teile zugunsten der Inhaber der in der vorbezeichneten Übereinkunft anerkannten Rechte oder ihrer Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens verlängert.

Diese Frist läßt jedoch die Rechte jeder der Hohen vertragschließenden Mächte oder jeder Person unberührt, die sich beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens in gutgläubigem Besitze von gewerblichen Eigentumsrechten befindet, welche mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechten in Widerspruch stehen. Sie behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie diese Rechte vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens eingeräumt haben, und dürfen dieserhalb in keiner Weise als Nachahmer in Anspruch genommen oder verfolgt werden.

Artikel 2.

Soweit Inhaber der in der Übereinkunft anerkannten Rechte solche bereits vor dem 1. August 1914 besaßen oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor Beginn oder im Verlaufe des Krieges angebrachten Gesuches seitdem hätten erwerben können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerbe dieser Rechte eine Jahresfrist vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens an gewährt, um ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung nachzuholen, jede Förmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen des einzelnen Staates vorschreiben.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr verfallen sind, treten vorbehaltlich der von dritten Personen inbezug auf Patente, Gebrauchsmuster oder gewerbliche Muster und Modelle im guten Glauben erworbenen Rechte wieder in Kraft.

Artikel 3.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens wird auf die für die Ausübung eines Patents oder für den Gebrauch von Fabrik- oder Handelsmarken oder die Ausübung von gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehenen Frist nicht angerechnet; auch wird vereinbart, daß ein Patent, eine Fabrik- oder Handelsmarke oder ein gewerbliches Muster oder Modell, das am 1. August 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens verfällt oder für ungültig erklärt werden darf.

Artikel 4.

Die Bestimmungen dieses Abkommens sichern nur ein Mindestmaß von Schutz; sie stehen der Anwendung weitergehender Vorschriften nicht entgegen, die etwa durch die innere Gesetzgebung eines der Vertragsländer erlassen werden; sie lassen in gleicher Weise günstigere und nicht widersprechende Vereinbarung fortbestehen, welche die Regierungen der Signatarländer in der Form von Sonderverträgen oder Gegenseitigkeitsbestimmungen getroffen haben oder etwa treffen werden.

Artikel 5.

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren in keiner Weise die Abmachungen der kriegsführenden Länder in den am 28. Juni 1919 in Versailles und am 10. September 1919 in St. Germain unterzeichneten Friedensverträgen, soweit diese Abmachungen Vorbehalte, Ausnahmen oder Einschränkungen enthalten.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb einer Frist von längstens 3 Monaten in Bern hinterlegt werden. Das Abkommen soll unter den Hohen vertragschließenden Teilen, die es auf diese Weise ratifiziert haben, an dem Tage, an dem das Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden errichtet werden wird, für jede andere Macht am Tage der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Die Länder, die das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm auf ihren Antrag beitreten. Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Ländern angezeigt werden. Er hat mit voller Rechtswirkung und ohne Aufschub den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen zur Folge, die in dem gegenwärtigen Abkommen vereinbart sind.

Das Abkommen soll dieselbe Kraft wie die allgemeine Übereinkunft haben und durch einfachen Beschluß einer Konferenz (Artikel 14 der allgemeinen Übereinkunft) außer Kraft gesetzt werden sobald sie ihre vorübergehende Aufgabe erfüllt hat. Das gegenwärtige Abkommen soll in einem einzigen Exemplar unterzeichnet werden, das im Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Eine beglaubigte Abschrift soll von letzterer den Regierungen der Signatarmächte übermittelt werden.

Geschehen in Bern, am 30. Juni 1920.

Für Deutschland	Köcher
" Frankreich	H. Allizé
" die Niederlande	van Panhuys
" Polen	J. Perłowski
" Portugal	A. M. Bartholomeu Ferreira
" Schweden	P. de Adlercreutz

unter dem im Protokoll angegebenen Vorbehalt.

Für die Schweiz	Motta
" die Tschechoslowakei	Dr. Cyrill Ducok
" Finnis	H. Allizé

Unterzeichnungsprotokoll.

Die unterzeichneten, zu diesem Zwecke gehörig beauftragten Bevollmächtigten haben sich heute vereinigt, um zur Unterzeichnung des Abkommens über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte zu schreiten.

Vor der Unterzeichnung haben sie von der folgenden erläuternden Erklärung Kenntnis genommen, die durch den Bevollmächtigten der Schweiz verlesen worden ist.

Auf den an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Wunsch mehrerer Regierungen wird förmlich festgestellt, daß, wie dieser in seiner Note vom 29. Mai 1920 ausgeführt hat, der Zeitpunkt des ersten Austausches der Ratifikationsurkunden für alle Staaten, die dem gegenwärtigen Abkommen beigetreten oder in Zukunft beitreten werden, als Ausgangspunkt der darin vorgesehenen Fristen angesehen werden soll.

Der Bevollmächtigte Schwedens hat darauf folgende Erklärung verlesen:

„Schweden tritt dem gegenwärtigen Abkommen nur insoweit es sich auf die Erfindungspatente und die Gebrauchsmuster bezieht, mit Ausschluß der Fabrik- und Handelsmarken und der gewerblichen Muster und Modellen bei, und zwar mit folgenden Einschränkungen:

1. Nach der in Schweden geltenden Gesetzgebung, die nicht ohne Mitwirkung der Volksvertretung geändert werden kann, erlischt die Prioritätsfrist, von der in Artikel 1 des gegenwärtigen Abkommens die Rede ist, am 30. Juni 1920.
2. Gemäß einem soeben angenommenen schwedischen Gesetze muß der Antrag auf erneute Prüfung eines verfallenen oder zurückgewiesenen Gesuchs um ein Erfindungspatent vor dem 1. Januar 1921 oder, wenn die Verfalls- oder Zurückweisungserklärung nach dem 30. Juni 1920 erfolgt ist, in den auf die Entscheidung folgenden sechs Monaten vorgebracht werden.

Nach dem gleichen Gesetze muß der Antrag auf Wiederherstellung eines Erfindungspatents vor dem 1. Januar 1921 vorgebracht werden.

Es ist indessen vorgesehen, daß durch eine allgemeine Anordnung diese Fristen um sechs Monate verlängert werden können.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll angenommen.

Geschehen in Bern, am 30. Juni 1920.

Für Deutschland	Köcher
" Frankreich	H. Allizé
" die Niederlande	van Panhuys
" Polen	J. Perkowski
" Portugal	A. M. Bartholomeu Ferreira
" Schweden	P. de Adlercreutz
" die Schweiz	Motta
" die Tschechoslowakei	Dr. Cyrill Ducek
" Tunis	H. Allizé

28

Verordnung

über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung vom 7. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 244) wird mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstages für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

Artikel I.

Im § 1 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung des Artikels I der Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 28. November 1922 (Gesetzbl. S. 516) wird das Wort „achthundertvierzigtausend“ durch das Wort „zwölfhunderttausend“ ersetzt.

Artikel II.

Wer die nach Artikel I für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 15. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

Zweite Verordnung

über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) wird mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstages für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1.

In dem § 544 Abs. 1 Nr. 2, § 548 Nr. 3, § 550 Abs. 1, 2, § 896, § 923 Abs. 1 Nr. 2, § 925 Nr. 2, § 927 Abs. 1, 2 und den §§ 1063, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der §§ 1, 2 der Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 27. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 485) wird das Wort „dreihunderttausend“ durch das Wort „zwölfhunderttausend“ ersetzt.

§ 2.

In dem § 563 Abs. 2, § 732 Abs. 2, § 939, § 1017 Abs. 2 und den §§ 1073, 1079, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der §§ 1, 2 der Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 27. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 485) wird das Wort „neunzigtausend“ durch das Wort „dreihundertsechzigtausend“ ersetzt.

§ 3.

Im § 586 Abs. 1 Nr. 1 und im § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 3 der Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 27. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 485) wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ ersetzt.

§ 4.

Im § 612 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 4 der Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 27. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 485) wird das Wort „eintausendzweihundert“ durch das Wort „sechstaufend“ ersetzt.

§ 5.

Im § 720 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 5 der Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 27. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 485) wird in Zeile 2 und 5 das Wort „einhunderttausend“ je durch das Wort „vierhunderttausend“ und in Zeile 3 das Wort „zweihunderttausend“ durch das Wort „achthunderttausend“ ersetzt.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Änderungen des § 563 Abs. 2, § 586 Abs. 1 Nr. 1, der §§ 939, 1063, 1073, 1079, 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 30. November 1922 ereignet haben oder noch ereignen werden, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

Das Landesversicherungsamt bestimmt, wie weit die Änderungen des § 732 Abs. 2, § 1017 Abs. 2, § 1170 der Reichsversicherungsordnung bei der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1922 zu berücksichtigen sind.

§ 7.

Das Landesversicherungsamt kann Näheres über die Durchführung der Verordnung und das Verfahren bestimmen.

Danzig, den 15. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 22. Januar 1923 ab werden im Gebiet der Freien Stadt Danzig für den Verkehr nach Polen (auschl. Poln.-Oberschlesien) die Gebühren für Brieffsendungen in folgender Weise festgesetzt:

Gewöhnliche Briefe bis 20 g	50 M
über 20 " 100 g	70 M
" 100 " 250 g	90 M
Postkarten, einfache	25 M
mit Antwortkarte	50 M
dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 250 g bis 2 kg	100 M
Drucksachen bis 25 g	10 M
über 25 bis 50 g	20 M
" 50 " 100 g	30 M
" 100 " 250 g	50 M
" 250 " 500 g	70 M
" 500 " 1 kg	90 M
" 1 kg " 2 kg	180 M

(nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände)

Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens 5 Worten niedergeschrieben sind 10 M

Blindenschriftsendungen je 500 g (Meistgewicht 5 kg) 1 M

Geschäftspapiere bis 250 g 50 M

über 250 bis 500 g 70 M

" 500 " 1 kg 90 M

Warenproben bis 250 g 50 M

über 250 " 500 g 70 M

Mischsendungen bis 250 g 50 M

über 250 " 500 g 70 M

" 500 " 1 kg 90 M

(zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben)

Päckchen bis 1 kg 100 M

Die Nebengebühren erfahren keine Änderung.

Danzig, den 16. Januar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.